

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co.KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5869-9519
fritz@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“
auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)

Bearbeiter:
Johannes Fritz, Dipl.-Biol.

Dortmund, den 13. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis
Kartenverzeichnis
Tabellenverzeichnis

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
2 Lage und Biotopausstattung des Vorhabengebiets und der näheren Umgebung	5
3 Kurzdarstellung der Planung	7
3.1 Art und Ausmaß der Planung	7
3.2 Wirkpotenzial des Betriebs von Windenergieanlagen.....	7
3.2.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds	7
3.2.2 Verletzungs-/ bzw. Tötungsrisiko.....	7
4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten	8
4.1 Datenabfrage.....	8
4.1.1 Methodisches Vorgehen.....	8
4.1.2 Ergebnis	9
4.2 Datenauswertung.....	13
4.2.1 Methodisches Vorgehen.....	13
4.2.2 Ergebnis	14
4.3 Fazit	15
5 Überschlägige Prognose und Bewertung.....	19
5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?.....	19
5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	20
5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?.....	20
5.4 Fazit	20
6 Zusammenfassung.....	21

Abschlussklärung
Literaturverzeichnis
Anhang

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Abbildung 2.1: Geplante WEA-Standorte (rot) am Standort „Bönninghardt“ (Maßstab ca. 1: 80.000).....	5

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Lage des Vorhabens.....	4
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten im UR ₆₀₀₀	16
Karte 4.2: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Rastvogelarten im UR ₆₀₀₀	17
Karte 4.3: Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermausarten im UR ₆₀₀₀	18

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten und Artengruppen innerhalb des UR ₆₀₀₀ mit Angabe des minimalen Abstands zum Vorhaben.....	14

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlässe des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) sind die geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel (vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des Gutachtens ist die Energiekontor AG, Bremen.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- bekannte und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang I: Protokoll A einer Artenschutzprüfung).

Nach einer Kurzdarstellung der allgemeinen Biotopausstattung des Vorhabengebiets (Kapitel 2) sowie des Vorhabens und der zu erwartenden Auswirkungen beim Betrieb von WEA (Kapitel 3) werden die zu berücksichtigenden WEA-empfindlichen Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Hierbei werden die bekannten oder zu erwartenden Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Umfeld des Vorhabens dargestellt. Ausgehend vom Wirkpotenzial des Vorhabens auf diese Arten(-gruppen) erfolgt die überschlägige Prognose und Bewertung der möglichen Auswirkungen (Kapitel 5). Kapitel 6 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]“

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KAISER 2015, MKULNV 2015). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunterfallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen

bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MULNV & LANUV (2017) der aktualisierte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Der Fokus dieses Leitfadens liegt dabei auf den „spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA“.

Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 4 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (siehe MKULNV 2016). Diese werden im vorliegenden Fall nicht abschließend in die Prüfung aufgenommen, sondern in einem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung behandelt.

Die methodische Abarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu den betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017).

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)** zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)

Auftraggeberin:
Energiekontor AG, Bremen

● **Karte 1.1**

Lage des Vorhabens

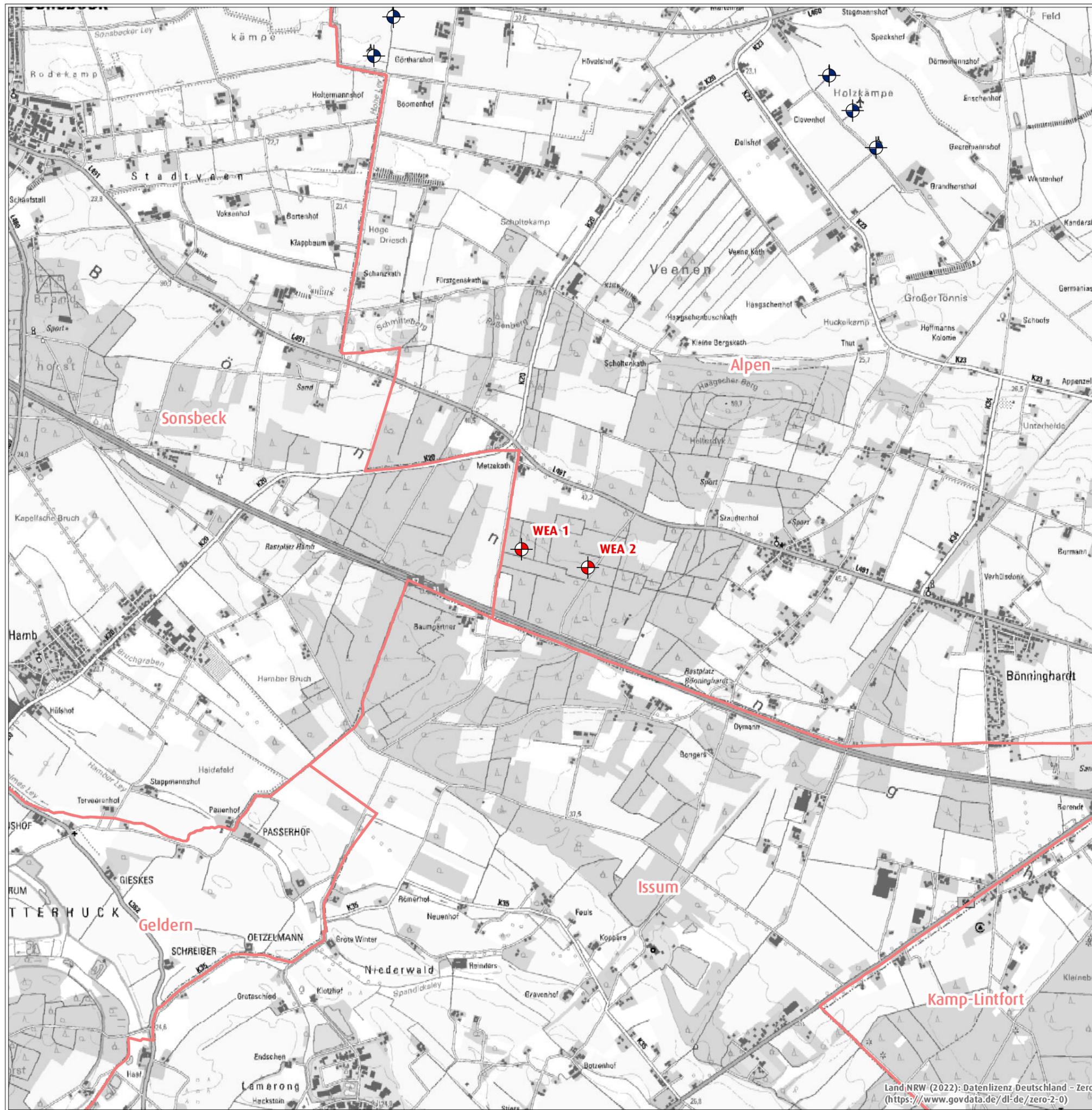
Vorhaben

 geplanter Standort einer WEA

Sonstiges

 Standort einer bestehenden WEA

 Stadt- / Gemeindegrenze



● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK 25)
Bearbeiter: Johannes Fritz, 13. Juli 2022



Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums

Das Vorhaben liegt im Landschaftsraum „Niederrheinische Höhen“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Niederrheinisches Tiefland“ (LANUV 2020b). Die zwei geplanten WEA-Standorte liegen im Bereich von Waldflächen auf der Bönninghardt und im südwestlichen Gebiet der Gemeinde Alpen (vgl. Abbildung 2.1). Die Wälder der Bönninghardt sind vorwiegend durch Eichen-Kiefernwald dominiert, vereinzelt finden sich alte Buchen sowie Kiefern-Esskastanien- Eichenwald. Der Anteil von Laubböhlzern ist gering.

Das 1.000 m-Umfeld des Vorhabens (UR₁₀₀₀) wird größtenteils von Wald im Wechsel mit Acker- und Grünlandflächen eingenommen. Der UR₁₀₀₀ wird durch die Landesstraße L 491, die Kreisstraße K 20 sowie kleine Straßen und Wirtschaftswege erschlossen. Die Autobahn A 57 verläuft von Nordwesten nach Südosten durch den Untersuchungsraum. Einzelhöfe und kleine Siedlungsbereiche von Alpen finden sich entlang der Straßen. Im UR₁₀₀₀ befinden sich keine Gewässer.



Abbildung 2.1: Geplante WEA-Standorte (rot) am Standort „Bönninghardt“ (Maßstab ca. 1: 80.000)

Im 3.000 m-Umfeld des Vorhabens (UR₃₀₀₀) liegen die zu Alpen gehörenden Ortschaften Veen nördlich und Bönninghardt östlich des Vorhabens, der Siedlungsrand von Issum im Süden des UR₃₀₀₀ und die zu Sonsbeck gehörige Ortschaft Hamb im Westen.

Im UR₃₀₀₀ und im UR₆₀₀₀ befinden sich zahlreiche kleinere und mittlere Fließgewässer sowie einige kleinere Stillgewässer. Im Südwesten verläuft die teilweise als FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ geschützte Issumer Fleuth mit zahlreichen Nebengewässern. Der Anteil an Offenland überwiegt im UR₃₀₀₀ und im UR₆₀₀₀ deutlich, wobei Ackernutzung dominiert. Kleinflächig kommt Grünland vor. Im Westen des UR₃₀₀₀ befindet sich das Waldgebiet „Winkelscher Busch“ und im Südwesten das Waldgebiet „Finkenhorst“. Im Südosten des UR₆₀₀₀ und des UR₃₀₀₀ befindet sich das ausgedehnte Waldgebiet „Die Leucht“.

3 Kurzdarstellung des Vorhabens

3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ (Gemeinde Alpen, Kreis Wesel). Bei den geplanten WEA handelt es sich um je eine Anlage des Typs GE 5.5 - 158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m. Die WEA 1 und WEA 2 haben eine Nabhöhe von 120,9 m (Gesamthöhe: 199,9 m). Eine Windenergieanlage des Typs GE 5.5 - 158 hat eine Nennleistung von 5,5 MW.

Eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagenbedingten Auswirkungen erfolgt im Rahmen weiterführender Gutachten und dem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung, sodass im Folgenden die betriebsbedingten Auswirkungen in den Vordergrund gestellt werden (vgl. MULNV & LANUV 2017).

3.2 Wirkpotenzial des Betriebs von Windenergieanlagen

Nachfolgend werden nur die betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Windenergieanlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

3.2.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein.

3.2.2 Verletzungs-/ bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein.

4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten

4.1 Datenabfrage

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Nach dem aktuell gültigen Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von Vorkommen WEA-empfindlicher Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)
- Schwerpunktorkommen von Brutvogelarten
- Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus
- Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region

Bereits im März 2017 wurde eine Abfrage zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nach dem damals gültigen Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) für den Umkreis bis zu 6 km um das seinerzeit auf den Gemeindegebieten von Sonsbeck und Alpen abgegrenzte Plangebiet (UR₆₀₀₀) durchgeführt. Im August 2018 erfolgte eine erneute Abfrage nach dem aktuell gültigen Leitfaden (MULNV & LANUV 2017), gefolgt von einer weiteren Abfrage im Mai 2020, bei den folgenden Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen, Biologischen Stationen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes:

- UNB Kreis Wesel
- UNB Kreis Kleve
- Biologische Station im Kreis Wesel e. V.
- Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V.
- Gemeinde Sonsbeck
- Gemeinde Alpen
- Gemeinde Issum
- Stadt Geldern
- Stadt Kamp-Lintfort
- Stadt Kevelaer
- Landesbüro der Naturschutzverbände

Folgende Arten gelten nach dem Leitfaden als empfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, die zur Vereinfachung der Abfrage innerhalb der folgenden drei Entfernungsklassen abgefragt wurden:

0-1.000 m (UR₁₀₀₀):

Singschwan, Zwergschwan, Nordische Wildgänse (Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans), Haselhuhn, Rohrdommel, Zwergdommel, Wespenbussard, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Ziegenmelker, Grauammer, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus (Wochenstuben), Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus.

0-3.000 m (UR₃₀₀₀):

Schwarzstorch, Weißstorch, Fischadler, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Kranich, Möwen (Brutkolonien von Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe), Trauerseeschwalbe (Brutkolonien), Flusseeeschwalbe (Brutkolonien), Sumpfohreule, Uhu.

0-6.000 m (UR₆₀₀₀):

Seeadler.

4.1.2 Ergebnis

Es werden die Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, wie sie von den abgefragten Stellen angegeben wurden, dargestellt. Je nach Datenquelle sind die Hinweise von unterschiedlicher Qualität. Teilweise gibt es punktgenaue Angaben, teilweise wurden allgemeine Hinweise auf Vorkommen im Raum genannt.

4.1.2.1 Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS):

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) übermittelte am 28.04.2020 Daten zu planungsrelevanten Arten aus den Katastern Fundorte Tiere (FT) (LANUV 2020a, c) für einen Umkreis von 6.000 m um das Vorhaben.

Aus den Daten gehen Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Kiebitz und Uhu sowie der WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus hervor (vgl. Karten 4.1 und 4.2).

Für den Kiebitz liegen für den gesamten Untersuchungsraum mehr als 70 Fundpunkte aus den Jahren 2003 und 2004 vor. Der nächstgelegene Fundpunkt ist mehr als 1.600 m vom Vorhaben entfernt (vgl. Karte 4.1). Je Fundpunkt wurden 1 bis 5 Individuen angegeben.

Ein Reproduktionsnachweis des Uhus aus dem Jahr 2011 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.700 m nordwestlich des Vorhabens. Ein indirekter Nachweis gelang im April 2016 durch den Fund von Exkrementen nahe des Kieswerks Hochfeld und in einer Entfernung von etwa 2.300 m südlich des Vorhabens (vgl. Karte 4.1).

Ein Nachweis der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2003 wurde in mehr als 1.200 m Entfernung und östlich des Vorhabens erbracht. Es liegen keine Reproduktionsnachweise für die Zwergfledermaus vor. Alle übrigen Fledermausnachweise liegen außerhalb des UR₁₀₀₀. Der nächstgelegene Fundpunkt der Breitflügelfledermaus (Art vorhanden) befindet sich bei Sonsbeck über 5.000 m entfernt und nordwestlich vom Vorhaben. Der nächstgelegene Fundpunkt des Abendseglers (Art vorhanden) liegt etwa 2.200 m entfernt und südlich vom Vorhaben. Der nächstgelegene Fundpunkt des

Kleinabendseglers (Paarungsquartier) ist etwa 4.100 m vom Vorhaben entfernt. Der nächstgelegene Fundpunkt der Flughautfledermaus (Art vorhanden) liegt etwa 1.800 m südlich des Vorhabens.

Innerhalb des UR₆₀₀₀ ist in der Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2018) ein FFH-Gebiet mit Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten enthalten. Für dieses mindestens 3,7 km entfernte und südwestlich des Vorhabens gelegene FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ sind die Vogelarten Rohrweihe (Brut/Fortpflanzung), Rotmilan (Brutversuch) und Bekassine (auf dem Durchzug; vgl. Karte 4.1) sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus (Art vorhanden; vgl. Karte 4.2) angegeben.

4.1.2.2 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvogelarten:

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvogelarten. Das nächstgelegene Schwerpunktorkommen einer WEA-empfindlichen Brutvogelart (hier: Weißstorch) liegt etwa 6,8 km nordöstlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Schwerpunktorkommen einer WEA-empfindlichen Rastvogelart bzw. artengruppe (hier: nordische Gänse, Zwerg- und Singschwan) liegt ebenfalls etwa 6,8 km nordöstlich des Vorhabens.

4.1.2.3 Datenabfrage bei kommunalen Datenbanken und Katastern, Fachbehörden, Biologischen Stationen und dem ehrenamtlichen Naturschutz:

- *Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel*

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel (UNB) sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Wespenbussard, Rohrweihe, Baumfalke, Uhu und Zwergfledermaus im Untersuchungsraum bekannt. Diese Arten betreffend sind keine planungsrelevanten Vorkommen innerhalb des UR₁₀₀₀ bekannt. Knapp außerhalb des UR₆₀₀₀ hat seit 2017 der Seeadler erfolgreich gebrütet. Zum Seeadler führt die UNB aus: *„Erstmals hat im vergangenen Jahr ein Seeadler-Paar erfolgreich gebrütet (dieses Jahr erneut). Der Horst auf der Bislicher Insel liegt zwar etwas außerhalb des 6.000 m Umrings, ich möchte ihn hier aber trotzdem erwähnen, zumal sich der jeweilige Nachwuchs neue Reviere suchen wird - hierzu fehlen uns aber derzeit noch genaue Infos.“* Auch im Jahr 2020 hat wieder eine erfolgreiche Brut stattgefunden.“

Bei Wespenbussard, Rohrweihe, Baumfalke und Zwergfledermaus fehlen Angaben zu Status und Erfassungsjahr sowie zur genauen Lageverortung.

Zum Wespenbussard führt die UNB aus: *„Ein Wespenbussard-Vorkommen könnte es im Bereich Bönninghardt geben, da uns der genaue Standort unklar ist, könnte hier der 1.000 m Umring "betreffen" sein.“* Hierzu wurden im Jahr 2020 keine weiteren Angaben gemacht.

Die Rohrweihe wurde im Bereich Alpen, mindestens 4.000 m östlich des Vorhabens, nachgewiesen.

Der Baumfalke wurde in etwa 4.500 m nachgewiesen.

Zum Uhu führt die UNB aus: *„Die wahrscheinliche Brut eines Uhus wurde uns im Jahr 2016 gemeldet, jedoch ist auch hier der genaue Standort unklar, könnte aber im Bereich Flughafenweg (Bönninghardt)*

bis zur AS Alpen nördl. der BAB 57 liegen und damit noch den 3.000 m Umring betreffen.“ Diese Aussage wurde im Jahr 2020 nochmals bestätigt: *„Im Umkreis bis zu 3.000 m ist uns nur ein Uhu-Vorkommen knapp außerhalb des Kreises Wesel bekannt. Es befindet sich fast unmittelbar nordwestl. der AS Alpen (BAB 57) im Bereich einer Sandgrube.“* Der nun genauer verortete Bereich liegt etwa 3.200 m ost-südöstlich des Vorhabens.

Für den UR₁₀₀₀ wurden Beobachtungen der Zwergfledermaus angegeben. Zwergfledermäuse (und ggf. weitere unbestimmte Arten) wurden gemeldet am Ostrand des Umrings im Bereich Bönninghardt (Bönninghardter Str./Pastor-Sanders-Weg).

An einem Brückenbauwerk der BAB 57 im Bereich Kiefernweg (unweit der Kreisgrenze) wurden Wochenstuben der Fransenfledermaus gemeldet. Diese gelten zwar nicht als windenergiesensibel, jedoch ist zu vermuten, dass in dem Bereich auch weitere Arten vorkommen.

Außerdem verweist die UNB Kreis Wesel auf die Biologische Station im Kreis Wesel (s. u.) und das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR in Moers, welches für den nahegelegenen Bereich Bönninghardt eine Artenschutzprüfung durchgeführt hat.

- *Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve*

Die UNB Kreis Kleve übermittelte Hinweise ohne Jahresangabe zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten bzw. -artengruppe Nordische Gänse, Baumfalke und Uhu.

Ein Schlafplatz von nordischen Gänsen ist im Bereich des Abtragungsgewässers Welbers bei Geldern außerhalb des UR₆₀₀₀ bekannt. Ein Nachweis des Baumfalken ohne Statusangabe wurde im Bereich von Feldgehölzen bei Issum etwa 4.800 m südlich des Vorhabens erbracht (vgl. Karte 4.1). Ein Uhu-Brutplatz (ohne konkrete Verortung) ist bei Geldern außerhalb des UR₆₀₀₀ bekannt. Bezüglich der Vorkommen von Fledermäusen wurde abermals auf Untersuchungen des ehrenamtlichen Mitarbeiters Herr Windeln (Naturschutzzentrum Gelderland) verwiesen. Auf Anfrage bei Herrn Windeln teilte dieser mit, dass seine Daten den UR₁₀₀₀ nicht abdecken.

Darüber hinaus gab der Kreis Kleve bei der wiederholten Abfrage im Jahr 2020 folgende Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Umkreis des Vorhabens an:

UR₃₀₀₀: Uhu-Brutvorkommen 2017 bis 2020 im Bereich um die Abtragung Heideweg/Strohweg/Xantener Weg. Der Nistplatz im Jahr 2020 liegt auf dem Betriebsgelände des Kieswerks Hochfeld

UR₆₀₀₀: im Jahr 2019 eine Rotmilanbrut im Wald südwestlich von Geldern-Kapellen.“

Für den Planbereich wurde 2014 zudem ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe II), im Auftrag der BürgerEnergie Issum eG (Töpferstr. 25, 47661 Issum) bearbeitet durch raskin-Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen, erstellt.

- *Biologische Station vom Kreis Wesel (BSKW):*

Biologische Station im Kreis Wesel hat punktgenaue Daten zu verschiedenen WEA-sensiblen Arten übermittelt. Fledermäuse wurden innerhalb des UR₁₀₀₀ nicht nachgewiesen (vgl. Karte 4.2).

Das nächstgelegene Rast- bzw. Nahrungshabitat von nordischen Wildgänsen liegt mindestens 2.000 m nordöstlich des Vorhabens im südlich des Alpener Ortsteils Veen.

Den Kiebitz betreffend wurden neue Daten aus dem Jahr 2019 übermittelt. Diese decken sich mit den bekannten Nahrungs- und Brutplätzen aus den Vorjahren (vgl. Karte 4.1).

Aus dem Jahre 2016 ist außerdem ein Rohrweihenvorkommen mit Brutversuch, der nicht näher spezifiziert wurde, nordöstlich von Alpen, in etwa 5.100 m Entfernung zum Vorhaben, bekannt.

Insgesamt wurden 13 Kiebitzbeobachtungen aus dem UR₆₀₀₀ übermittelt. Der geringste Abstand zum Vorhaben betrug hier mindestens 2.300 m zum Vorhaben entfernt, wobei in diesem Fall der Status nicht genauer benannt wurde.

Bezüglich Fledermäuse wurden keine Punktdaten vorgelegt, aber die BSKW teilte Folgendes mit: „Wir erhielten außerdem von Herrn Windeln (BUND, wurde im Rahmen der Verbändebeteiligung von der LNU angeschrieben) für den Kreis Kleve die Information, dass es im 6.000m-Radius um das Plangebiet Paarungsquartiere von Abendseglern und Kleinabendseglern gibt (NSG Fleuthkuhlen, Teilbereich Finkenhorst, Geldern-Zitterhuck) sowie ein Überwinterungsquartier in Geldern-Kapellen (NSG Fleuthkuhlen, Teilbereich Geisberg) mit bis zu 100 Tieren (2020: ca. 40).“

- *Naturschutzzentrum im Kreis Kleve*

Das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve hat die Anfrage an den NABU Kreisverband Kleve e. V. weitergeleitet.

- *NABU Kreisverband Kleve e. V.*

Dem NABU liegen Daten aus einer Brutvogelkartierung im Jahr 2016 vor.

Hieraus leiten sich Daten für die WEA-empfindlichen Arten Arten Rohrweihe, Rotmilan und Blässgans (Artengruppe Nordische Gänse) ab. Für die Rohrweihe wurde südwestlich ein Bereich abgegrenzt, der 2016 als Balz- und Nahrungsgebiet von der Art genutzt wurde (vgl. Karte 4.1). Der Brutplatz läge außerhalb des UR₆₀₀₀ bei Wetten. „Das Paar nutzt regelmäßig die Fleuthaue als Nahrungshabitat“ und ist dort auch 2017 wieder aktiv. Vom Rotmilan konnte 2016 innerhalb des NSG „Fleuthkuhlen“ an der Grenze des UR₆₀₀₀ ein Brutversuch nachgewiesen werden. Eine einzelne Rotmilan-Beobachtung wurde am 20.04.2017 etwa 4.000 m südwestlich des Vorhabens gemacht (vgl. Karte 4.1). Ein Schlafplatz von Blässgänsen wurde im März 2016 im Bereich des NSG „Fleuthkuhlen“ außerhalb des UR₆₀₀₀ erfasst.

- *Landesbüro der Naturschutzverbände*

Das Landesbüro der Naturschutzverbände übermittelte eine Antwort vom NABU Kreisverband Kleve e. V.: „Demnach liegen aus dem Jahr 2006 Hinweise zum Vorkommen von Fledermäusen im 1.000 m

Radius vor. Dort sind regelmäßig jagend, mindestens zwei Große Abendsegler beobachtet worden. Mindestens eine Zwergfledermaus hatte in der Nähe der "Pauwen-Sandkull" (Ecke Pauwendyck) ein Paarungsquartier."

- *Gemeinde Issum*

Der Gemeinde Issum liegt eine Artenschutzprüfung vor, die von der Bürgerenergie Issum in Auftrag gegeben wurde. Die Anfrage bei der Bürgerenergie Issum blieb bis zum jetzigen Zeitpunkt unbeantwortet.

Bei allen weiteren angefragten Stellen lagen keine Daten vor (Gemeinde Alpen, Stadt Kamp-Lintfort, Stadt Kevelaer) oder die Anfragen blieben bis zum jetzigen Zeitpunkt unbeantwortet (Gemeinde Sonsbeck, Stadt Geldern).

4.2 Datenauswertung

4.2.1 Methodisches Vorgehen

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ gibt Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten (vgl. Anhang 2, Spalte 2, MULNV & LANUV 2017). Für die in Kapitel 4.1.1 aufgezählten Vogelarten werden artspezifische Radien für Untersuchungsgebiete im Rahmen von WEA-Planungen definiert. Für kollisionsgefährdete Vogelarten werden zusätzlich Radien für erweiterte Untersuchungsgebiete angegeben (vgl. Anhang 2, Spalte 3, MULNV & LANUV 2017). Die erweiterten Untersuchungsgebiete sind nur relevant bei ernst zu nehmenden Hinweisen *„auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen“*. Hinsichtlich des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen ergeben. Folglich ist nur bei dem Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf Nahrungshabitate und Flugkorridore, die durch die WEA-Planung beeinträchtigt werden könnten, ein erweitertes Untersuchungsgebiet zu betrachten (vgl. Anhang 2, MULNV & LANUV 2017).

Im weiteren Vorgehen werden aus den erhaltenen Hinweisen die WEA-empfindlichen Vogelarten und -artengruppen mit Bezug auf die artspezifischen Abstandsempfehlungen nach Anhang 2, Spalte 2 und des Status als Brut- bzw. Rast- und Zugvogel nach Anhang 1, MULNV & LANUV (2017) abgeschichtet. Für Fledermäuse ist ein Untersuchungsradius von 1.000 m um das Vorhaben angegeben (MULNV & LANUV 2017).

4.2.2 Ergebnis

Die Datenabfrage ergab keine Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore. Die weitere Betrachtung erweiterter Untersuchungsgebiete ist daher nicht erforderlich.

Die Datenabfrage ergab für den UR₆₀₀₀ Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Kiebitz, Bekassine und Uhu sowie auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Rastvogelarten Weißwangengans, Tundrasaatgans, Blässgans und Zwerggans (zusammengefasst als „Nordische Gänse“ in Tabelle 4.1). Weiterhin liegen Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus im UR₆₀₀₀ vor.

Tabelle 4.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten und Artengruppen innerhalb des UR₆₀₀₀ mit Angabe des minimalen Abstands zum Vorhaben

Art	minimaler Abstand zum Vorhaben [m]	artspezifische Untersuchungsempfehlung [m] (MULNV & LANUV 2017)	Status
Nordische Gänse	>1.500	Schlafplätze (Rast): 1.000 Nahrungshabitate (Rast): 400	Rv, Sp
Wespenbussard	<1.000 (?)	1.000	o. A.
Rohrweihe	>3.700*	1.000	Bv
Rotmilan	>3.700*	1.500 (4.000)	o. A.
Baumfalke	>4.500	500 (3.000)	o. A.
Kiebitz	>1.600	Brut: 100 Rast: 400	o. A.
Bekassine	>3.700*	500	Dz
Uhu	>1.700	1.000 (3.000)	Bv
Breitflügelfledermaus	>3.700*	1.000	o. A.
Abendsegler	<1.000	1.000	Q
Kleinabendsegler	<4.000	1.000	Q
Zwergfledermaus	<1.000	1.000	Q
Rauhautfledermaus	<1.700	1.000	o. A.

Erläuterungen zu Tabelle 4.1:

Status: Dz = Durchzügler; Bv = Brutvogel; Rv = Rastvogel; Sp = Schlafplatz; Q = Paarungsquartier; o. A. = ohne weitere Spezifizierung des Vorkommens; * Hinweise aus FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“
(?) = Vorkommen unsicher bzw. Lage eines Revierzentrums nicht bekannt

Der vage bis unsichere Hinweis auf ein Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelart Wespenbussard sowie die eindeutigen Hinweise auf die Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus liegen innerhalb der artspezifischen Untersuchungsempfehlungen nach MULNV & LANUV (2017) und sind in die weitere Bewertung mit aufzunehmen. Da vor allem auch bei den übrigen nachgewiesenen Fledermausarten aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise keine

flächendeckenden Daten vorliegen und der UR₁₀₀₀ aufgrund seines Gehölzreichtums potenziell als Lebensraum geeignet ist, werden auch Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus vorsorglich in die weitere Bewertung mit aufgenommen.

Die Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten bzw. -artengruppen Nordische Gänse Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Kiebitz, Bekassine und Uhu liegen außerhalb der artspezifisch geltenden Untersuchungsgebiete für die vertiefende Artenschutzprüfung (vgl. MULNV & LANUV 2017). Die Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Weißstorch, Seeadler sowie Zwerg- und Singschwan liegen außerhalb des maximalen Abfrageraums. Demnach wären die Vogelarten Zwergschwan, Singschwan, Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke, Kiebitz, Bekassine und Uhu nicht in die weitere Bewertung aufzunehmen.

4.3 Fazit

Für den UR₆₀₀₀ gibt es Hinweise auf insgesamt sieben WEA-empfindliche Vogelarten, eine Vogelartengruppe und fünf WEA-empfindliche Fledermausarten. Aufgrund von ernst zu nehmenden Hinweisen, die innerhalb der artspezifischen Untersuchungsempfehlungen nach MULNV & LANUV (2017) liegen, sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelart Wespenbussard sowie Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus nicht auszuschließen und in die weitere Bewertung mit aufzunehmen. Die übrigen nachgewiesenen WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus werden aufgrund der Habitataignung und wegen fehlender flächendeckender Daten ebenfalls in die weitere Bewertung aufgenommen.

Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)

Auftraggeberin:
Energiekontor AG, Bremen

Karte 4.1

Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im UR₆₀₀₀

Vorhaben

- Standort einer geplanten WEA
- Grenze des UR₁₀₀₀
- Grenze des UR₃₀₀₀
- Grenze des UR₆₀₀₀

WEA-empfindliche Brutvogelarten

- | | | | |
|--|------------|--|-----------|
| | Kiebitz | | Rotmilan |
| | Weißstorch | | Uhu |
| | Rohrweihe | | Baumfalke |

Quelle und Status der Hinweise

- LANUV**
- Reproduktionsnachweis, 2011
 - Fundpunkt ohne Status, 1 - 5 Individuen, 2003/2004
 - indirekter Hinweis (Exkremete), 2016
 - FFH-Gebiet (LINFOS)
- UNB Kreis Wesel**
- Vorkommen (wahrsch. Brut 2016)
- NABU Kreisverband Kleve**
- Einzelbeobachtung 2017
 - Balz- und Nahrungsgebiet 2016/2017
- UNB / NABU Kreis Kleve**
- ohne Statusangabe
 - Brutversuch 2016
 - Brutversuch 2020

Schwerpunktorkommen

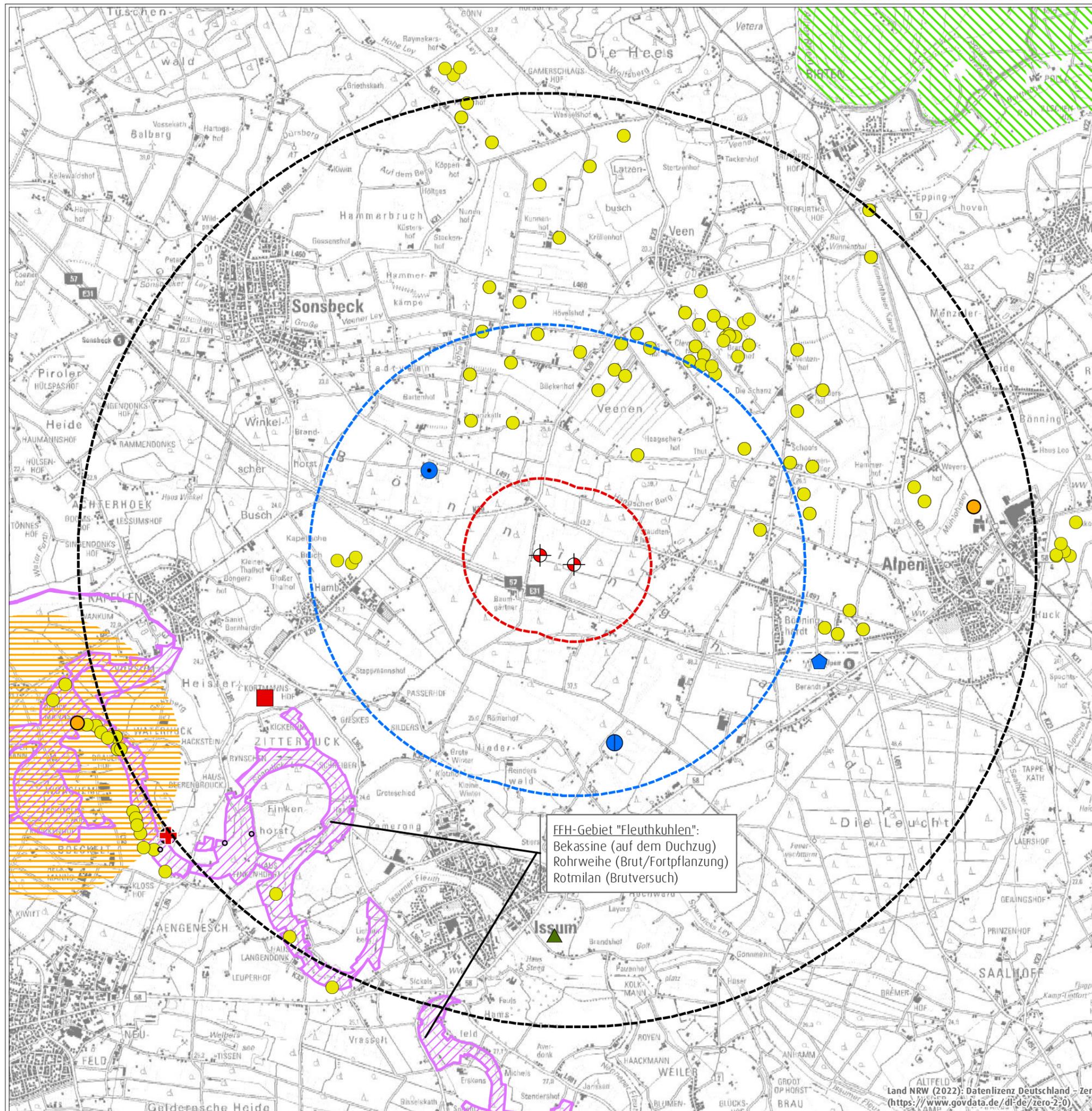
- Brutvogelart

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK 50)

Bearbeiter: Johannes Fritz, 13. Juli 2020

0 500 2.500 m

Maßstab 1 : 50.000 @ DIN A3



Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)

Auftraggeberin:
Energiekontor AG, Bremen

Karte 4.2

Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Rastvogelarten im UR₆₀₀₀

Vorhaben

- Standort einer geplanten WEA
- Grenze des UR₁₀₀₀
- Grenze des UR₃₀₀₀
- Grenze des UR₆₀₀₀

WEA-empfindliche Rastvogelarten

- | | | | |
|--|----------------|--|-----------------------|
| | Weißwangengans | | Zwerggans |
| | Tundrasaatgans | | nordische Gänse |
| | Blässgans | | Zwerg- und Singschwan |

Quelle und Status der Hinweise

Biologische Station des Kreises Wesel

Fundpunkte aus Gänsezählungen in den Jahren 2007 - 2019 mit Angaben der Individuenanzahlen

- | | | | |
|--|----------|--|----------------|
| | 1 | | 101 - 500 |
| | 2 - 10 | | 501 - 2.000 |
| | 11 - 50 | | 2.001 - 5.000 |
| | 51 - 100 | | 5.001 - 12.000 |

- Grenze des Zählgebiets

NABU Kreisverband Kleve

- Schlafgewässer

Schwerpunktorkommen

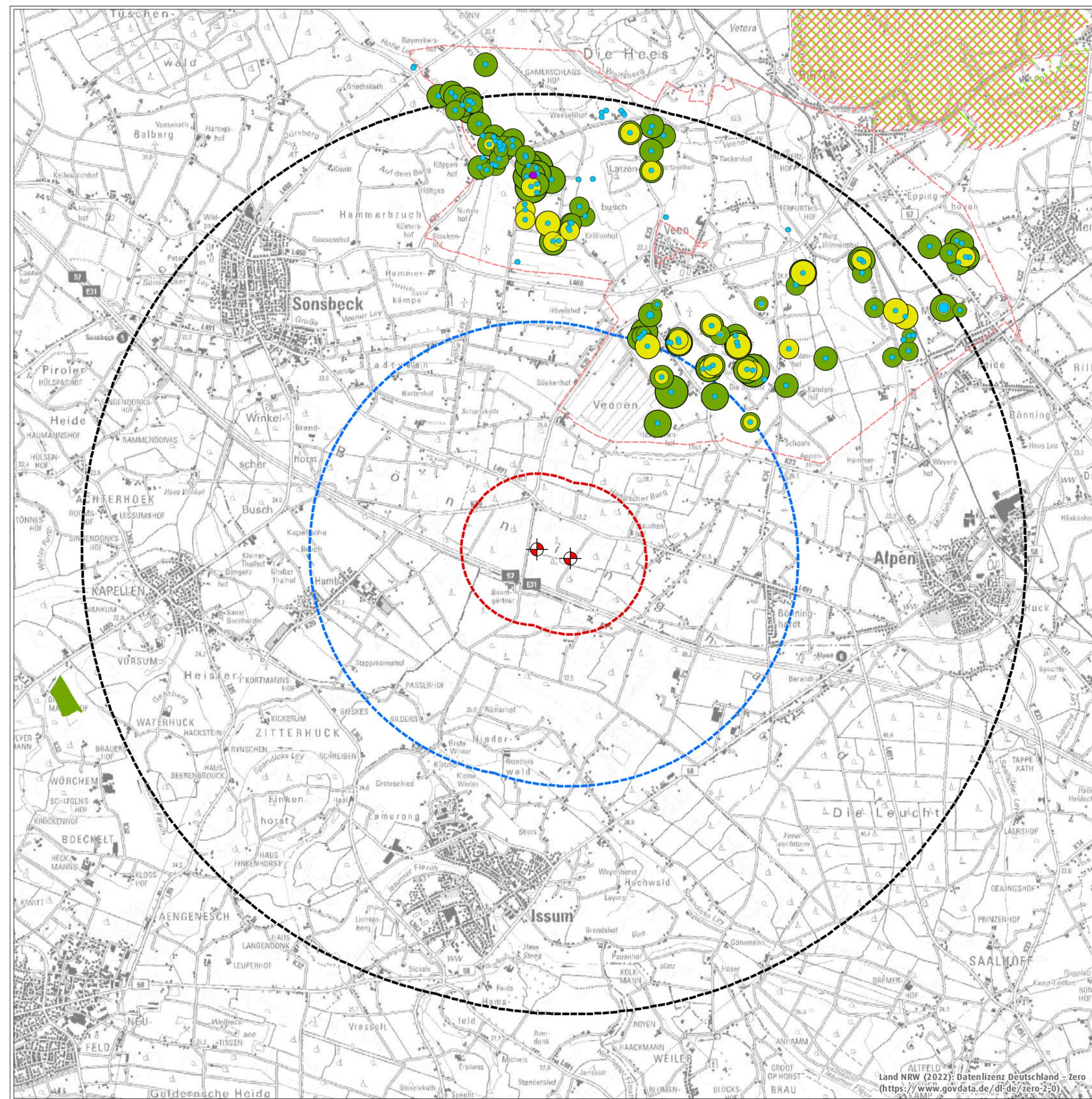
- Rastvögel

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK 50)

Bearbeiter: Johannes Fritz, 13. Juli 2022

0 500 2.500 m

Maßstab 1 : 50.000 @ DIN A3



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)** zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)

Auftraggeberin:
Energiekontor AG, Bremen

● **Karte 4.3**
Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermausarten im UR₆₀₀₀

Vorhaben

- Standort einer geplanten WEA
- Grenze des UR₁₀₀₀
- Grenze des UR₃₀₀₀
- Grenze des UR₆₀₀₀

WEA-empfindliche Fledermausarten

- Breitflügelfledermaus
- Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Zwergfledermaus
- Rauhauffledermaus

Quelle und Status der Hinweise

LANUV

Datensatz 2017

- Einzelbeobachtung (FOK)
- Quartier (FOK)

Datensatz 2020

- Einzelbeobachtung (FOK)
- Quartier (FOK)

- FFH-Gebiet (LINFOS)

Biologische Station Kreis Wesel

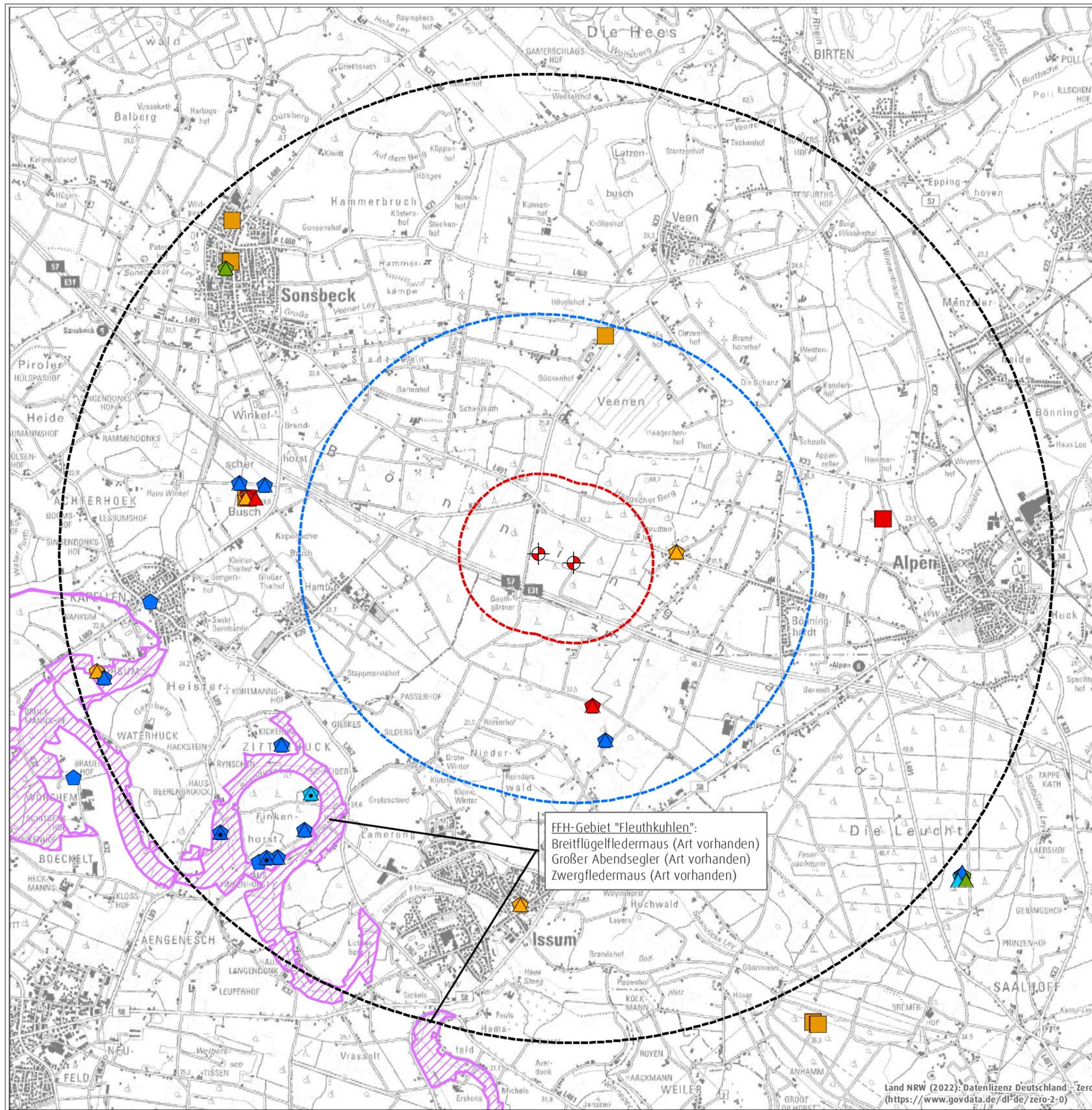
- Einzelbeobachtung

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK 50)

Bearbeiter: Johannes Fritz, 13. Juli 2022



Maßstab 1 : 48.070 @ DIN A3



5 Überschlägige Prognose und Bewertung

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die verbleibenden Arten überschlägig beantwortet. Darüber hinaus wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann.

Die überschlägige Prognose zu den Auswirkungen des Vorhabens erfolgt für den Wespenbussard sowie für die fünf WEA-empfindlichen Fledermausarten.

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Betriebsbedingte Individuenverluste, die in Ihrem Ausmaß als eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten wären, sind nur in bestimmten Fallkonstellationen (bspw. Lage von Brutplätzen oder Wochenstuben) möglich. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der Habitatausstattung des Vorhabenumfelds bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Wespenbussard
- Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Felderhebungen zur Feststellung von Vorkommen des Wespenbussards (im Rahmen der Brutvogelerfassung gemäß Kapitel 6.1 des Leitfadens (MULNV & LANUV 2017))
- optional: Felderhebungen zur Feststellung von Vorkommen und gegebenenfalls Funktionsräumen/-elementen von Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus (gemäß Kapitel 6.4 des Leitfadens)
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)
- ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen
- Gestaltung des Mastfußbereiches
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der geplanten WEA

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Störwirkungen, die im Sinne des Gesetzes als erheblich zu werten wären (-> Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation), sind nur in besonderen Fallkonstellationen (Lage von Brutplätzen zum Vorhabenstandort) zu erwarten. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der Habitatausstattung des Vorhabenumfelds zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes, sind nur bei bestimmten WEA-empfindlichen Vogelarten in besonderen Fallkonstellationen (Lage von Brutplätzen zum Plangebiet) zu erwarten. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der Habitatausstattung des Vorhabenumfelds zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

5.4 Fazit

Aufgrund von Hinweisen innerhalb der artspezifischen Untersuchungsempfehlungen nach MULNV & LANUV (2017) sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelart Wespenbussard sowie der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus nicht auszuschließen und in die weitere Bewertung mit aufzunehmen. Die im UR₆₀₀₀ nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus werden aufgrund der Habitataignung und fehlender flächendeckender Kartierungen ebenfalls in die weitere Bewertung aufgenommen. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bezüglich dieser besonders kollisionsgefährdeten Arten Maßnahmen aufgezeigt, die bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden können (vgl. Kapitel 5).

Eine abschließende Prognose und Bewertung sowohl der bau- und anlagebedingten als auch der betriebsbedingten Auswirkungen muss erfolgen, wenn über die tatsächlichen Vorkommen ausreichend Informationen zusammengetragen wurden.

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) ist die geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel.

Auftraggeberin des Gutachtens ist die Energiekontor AG, Bremen.

Zur Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) vorliegende Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld des Vorhabens ermittelt.

Im maximal abgefragten Untersuchungsgebiet (UR₆₀₀₀; Umkreis von 6 km zu den geplanten WEA-Standorten) existieren keine Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten.

Für den UR₆₀₀₀ gibt es ernst zu nehmende Hinweise auf sieben WEA-empfindliche Vogelarten, eine Vogelartengruppe und fünf WEA-empfindliche Fledermausarten. Aufgrund von Hinweisen innerhalb der artspezifischen Untersuchungsempfehlungen nach MULNV & LANUV (2017) sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelart Wespenbussard sowie der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus nicht auszuschließen und in die weitere Bewertung mit aufzunehmen. Die im UR₆₀₀₀ nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus werden aufgrund der Habitateignung und fehlender flächendeckender Kartierungen ebenfalls in die weitere Bewertung aufgenommen. Für diese Arten können unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der Habitatausstattung des Vorhabenumfelds betriebsbedingt eintretende Verbotstatbestände auf dieser überschlägigen Bewertungsebene nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist für das Vorhaben am Standort „Bönninghardt“ (Gemeinde Alpen, Kreis Wesel) erforderlich.

Die vertiefende Artenschutzprüfung muss auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die tatsächliche Betroffenheit der Arten ermitteln und darstellen, sowie Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement in die Beurteilung von Verbotstatbeständen miteinbeziehen. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen werden. In keinem Fall erwächst aus der Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung (ASP II) der Umstand eines rechtlichen Hindernisses, welches das Vorhaben vollzugsunfähig machen würde.

Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 13. Juli 2022


Johannes Fritz, Dipl.-Biol.

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten ggf. personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Vermerk zu möglicherweise sensiblen Daten:

Das vorliegende Dokument enthält Karten auf denen Brutplätze bzw. Revierzentren von streng geschützten Vogelarten enthalten sind. Wenn dieses Dokument veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden sollte, wird empfohlen abzuwägen, ob diese Karten mit veröffentlicht werden.

Literaturverzeichnis

- KAISER, M. (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 15.12.2015.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020b): Infosysteme und Datenbanken.
https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020c): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2020.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.

Anhang

Protokoll A zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

A. Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
<u>Vorhaben:</u> Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort „Bönninghardt“ (Gemeinde Alpen, Kreis Wesel)	
<u>Vorhabenträger:</u> Energiekontor AG, Bremen	
<u>Kurzbeschreibung:</u> Bei den geplanten WEA handelt es sich um je eine Anlage des Typs GE 5.5 - 158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m. Die WEA 1 und WEA 2 haben eine Nabenhöhe von 120,9 m (Gesamthöhe: 199,9 m). Eine Windenergieanlage des Typs GE 5.5 - 158 hat eine Nennleistung von 5,5 MW. Das Vorhaben ist im Südwesten des Gemeindegebiets von Alpen geplant. Der Vorhabenstandort liegt Landschaftsraum „Niederrheinische Höhen“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Niederrheinisches Tiefland“. Wirkfaktoren des Vorhabens sind direkter Flächenverbrauch (bau-, anlagebedingt) sowie Beeinträchtigungen des Vorhabenumfelds durch optische und akustische Wirkungen bei Betrieb der Windenergieanlagen, die zu einem Lebensstätten- bzw. Lebensraumverlust führen können. Darüber hinaus sind betriebsbedingt Individuenverluste bei Arten vorstellbar, die den Luftraum nutzen und dabei im Rotorbereich verunfallen können.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans oder Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund ist für die im Folgenden aufgeführten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich: ----	

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn Frage in Stufe III „ja“:

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung